Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9151**

17. Wahlperiode 27. 03. 2012

Antrag

der Abgeordneten Klaus-Peter Flosbach, Dr. Michael Meister, Peter Altmaier, Peter Aumer, Ralph Brinkhaus, Olav Gutting, Manfred Kolbe, Patricia Lips, Dr. h. c. Hans Michelbach, Dr. Mathias Middelberg, Stefan Müller (Erlangen), Eduard Oswald, Norbert Schindler, Dr. Frank Steffel, Christian Freiherr von Stetten, Antje Tillmann, Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Daniel Volk, Holger Krestel, Dr. Birgit Reinemund, Björn Sänger, Frank Schäffler, Dr. Volker Wissing, Rainer Brüderle und der Fraktion der FDP

Europäische Finanzaufsicht stärken und effizient ausgestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als Lehre aus der Finanzmarktkrise hat sich Deutschland dafür eingesetzt, dass zum 1. Januar 2011 ein neues Europäisches Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision, ESFS) geschaffen wurde. Zur Überwachung der Stabilität des gesamten Finanzsystems wurde ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken errichtet. Darüber hinaus wurden drei europäische Finanzaufsichtsbehörden im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor geschaffen (European Supervisory Authorities, ESAs), die gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden Aufgaben der Solvenz- und Marktaufsicht wahrnehmen. Auf europäischer Ebene wurde damit ein wichtiger Schritt unternommen, den Aufsichts- und Regulierungsrahmen in Europa zu stärken.

Der Aufbau der neuen EU-Aufsichtsbehörden ist nach deren Gründung am 1. Januar 2011 noch nicht abgeschlossen. Gleichzeitig stehen die Aufsichtsbehörden angesichts der Banken- und Finanzmarktkrise bereits vor großen Herausforderungen wie der Vorbereitung umfassender neuer EU-Regelwerke und deren EU-weit einheitlicher Umsetzung.

Im Sinne einer durchgreifenden Stärkung der bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen in Europa hat der Deutsche Bundestag ein hohes Interesse, dass das Europäische Finanzaufsichtssystem möglichst rasch seine volle Leistungsfähigkeit entfaltet. Im Hinblick auf die Effizienz und Akzeptanz der Aufsicht ist eine ausreichende personelle Ausstattung der ESAs von zentraler Bedeutung. Der Deutsche Bundestag beobachtet mit Sorge, dass den ESAs über delegierte Rechtsakte Grundsatzentscheidungen über die Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen zugewiesen werden, die den demokratisch legitimierten Rechtsetzungsorganen der Europäischen Union vorbehalten sein sollten. Der Deutsche Bundestag ist außerdem besorgt, dass eine nicht ausreichende Beschränkung der Aufsichtstätigkeit der ESAs auf ihre harmonisierende Funktion dazu führt, dass der Vielfalt im europäischen Finanzmarkt und insbesondere den mittelständischen Strukturen sowie dem Grundsatz der abgestuften

Aufsichtsintensität entsprechend der Risikostruktur des beaufsichtigten Finanzinstitutes (Proportionalitätsgrundsatz) nicht angemessen Rechnung getragen wird. Insbesondere kann eine nicht ausreichende Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes zu einer Überregulierung kleiner und ausschließlich regional aktiver Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken führen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die bürokratische Belastung durch das aufsichtliche Meldewesen verhältnismäßig bleibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

– die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank in ihren Bemühungen zu bestärken, in der Zusammenarbeit mit dem ESFS ihre praktischen Erfahrungen und detaillierten Kenntnisse über die deutschen Finanzmarktstrukturen und die von ihnen beaufsichtigten Unternehmen aktiv einzubringen;
– sich dafür einzusetzen, dass die ESAs im Rahmen der EU-Verordnungen insbesondere ihre harmonisierende Funktion ausfüllen und die EU-weit einheitliche Anwendung des europäischen Aufsichtsrechts sicherstellen;
– darauf zu achten, dass die Aufsichtstätigkeit der ESAs im Rahmen der EU-Verordnungen der Vielfalt im europäischen Finanzmarkt und insbesondere den mittelständischen Strukturen angemessen Rechnung trägt;
– sich dafür einzusetzen, dass bei den Verhandlungen von EU-Richtlinien für einzelne Finanzsektoren die politischen Entscheidungen über die Ausgestaltung der Aufsichts- und Regulierungsmaßnahmen von den Rechtsetzungsorganen der Europäischen Union selbst getroffen werden und die von ihnen erlassenen Regelungen dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen;
– darauf zu achten, dass die mit dem aufsichtlichen Meldewesen verbundene bürokratische Belastung der Finanzinstitute nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Meldewesen angestrebten Zweck steht;
– darauf hinzuwirken, dass im Personalpool der ESAs in angemessenem Maße deutsche Mitarbeiter vertreten sind;
– zu prüfen, ob die Rechtsbehelfsmöglichkeiten in Bezug auf im Ausnahmefall vorgenommene direkte Eingriffe der ESAs gegenüber Finanzinstituten vereinfacht werden können;
– sich für eine regelmäßige Evaluation insbesondere derjenigen Rechtsakte der ESAs einzusetzen, deren Auswirkungen auf die betroffenen Märkte von erheblicher wirtschaftspolitischer Relevanz sind;
– darauf hinzuwirken, dass die Arbeit des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken effektiv und transparent gestaltet wird.

Berlin, den 27. März 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

Die neuen Europäischen Aufsichtsbehörden haben einen erheblichen Einfluss darauf, wie die Finanzmärkte künftig reguliert und beaufsichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundestag die Notwendigkeit, dass sich deutsche

Institutionen an den Arbeiten des ESFS im Interesse eines funktionsfähigen, integeren und stabilen Europäischen Finanzmarkts beteiligen, und um eine angemessene Vertretung deutscher Positionen in der europäischen Finanzaufsicht sicherzustellen.

Aufgabe der ESAs ist es, insbesondere die EU-weit einheitliche Anwendung des europäischen Aufsichtsrechts sicherzustellen und die Nutzung innereuropäischer Regulierungsgefälle zu vermeiden. Die mikroprudentielle Aufsicht wird dabei nach wie vor von den nationalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Daher soll es auch in Zukunft dabei bleiben, dass die nationalen Aufsichtsbehörden über die Intensität der Beaufsichtigung und die Organisation der aufsichtlichen Überprüfungsverfahren entscheiden. Insbesondere ist bei den Finanzinstituten der Grundsatz der abgestuften Aufsichtsdichte nach Maßgabe der Risikoeinstufung des beaufsichtigten Instituts zu berücksichtigen. Hier gilt es insbesondere zu vermeiden, dass eine nicht ausreichende Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes zu einer Überregulierung kleiner und ausschließlich regional aktiver Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken führt. Das aufsichtliche Meldewesen muss so ausgestaltet sein, dass die bürokratische Belastung der Finanzinstitute so gering wie möglich gehalten wird und die bürokratische Belastung nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Meldewesen angestrebten Zweck steht.

Soweit im Ausnahmefall direkte Eingriffsbefugnisse der ESAs gegenüber Finanzinstituten bestehen, sollte geprüft werden, ob eine Fortentwicklung der Verfahrensordnungen möglich ist. Sie sollten angemessene Rechtsmittel vorsehen, ohne die Institute allein auf den zeitaufwendigen, kosten- und beratungsintensiven direkten Klageweg vor dem Gericht der Europäischen Union verweisen zu müssen.

Die Befugnisse der ESAs im Rahmen der Rechtsetzung sind durch die EU-Verordnungen zur Errichtung der ESAs abschließend geregelt und auf technische Standards begrenzt. Im Rahmen der Verhandlungen von EU-Richtlinien für einzelne Finanzsektoren kommt es daher darauf an, dass die politischen Entscheidungen über die Ausgestaltung der Aufsichts- und Regulierungsmaßnahmen von den Rechtsetzungsorganen der Europäischen Union selbst getroffen werden und die von ihnen erlassenen Regelungen dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen. Aufgrund der unterschiedlich zu bewertenden Abgrenzung zwischen Grundsatzfragen einerseits und technischen Standards andererseits sollte eine regelmäßige Evaluierung der technischen Standards mit wesentlichen Auswirkungen für die betroffenen Märkte erfolgen.

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken ist ein wichtiger Bestandteil der Europäischen Finanzmarktaufsicht. Er hat die Früherkennung gesamtwirtschaftlicher Risiken des Finanzsystems zur Aufgabe und soll Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Bekämpfung identifizieren helfen. Er sollte hierbei effizient und möglichst transparent arbeiten. Dazu würde ein konkreter Arbeitsplan beitragen, der mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament vereinbart wird. Er sollte sich unterjährig und anlassbezogen mit Berichten zu Wort melden. Die Anregungen des Ausschusses sollten in der Entscheidungsfindung so weit wie möglich berücksichtigt werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333